

**BERATENDER AUSSCHUSS
ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN
JAHRESBERICHT 2018**

VORWORT

In Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, nachstehend: Verhaltenskodex) ist Folgendes festgelegt: „Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (nachstehend: der Beratende Ausschuss) veröffentlicht einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit“.

Dieser Jahresbericht über die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und wurde vom Ausschuss am 22. Januar 2019 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund

2. Beratender Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen 2018

2.4 Aufgaben

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

4. Sekretariat

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.

Der Ausschuss wurde beauftragt, zwei Fälle von möglichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex, die insgesamt fünf Abgeordnete betrafen, zu prüfen.

In diesem Jahr erhielt der Ausschuss zwei Ersuchen von Mitgliedern um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex. Jedes Mal antwortete der Ausschuss innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist mit einem vertraulichen Schreiben.

Wie bisher legte der Beratende Ausschuss im Dienst der Mitglieder und des Organs die höchsten Standards für Ethik und Transparenz zugrunde, indem er sicherstellte, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex strikt eingehalten werden.

Darüber hinaus unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat für die Verwaltung der Mitglieder in der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) gemäß Artikel 9 der Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex weiterhin alle von den Mitgliedern im Jahresverlauf eingereichten Erklärungen über finanzielle Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung.

Im Jahresverlauf wurden von neuen Mitgliedern 23 neue Erklärungen eingereicht, 110 Erklärungen wurden aktualisiert.

1 HINTERGRUND

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte beinhaltet die wesentlichen Verhaltensgrundsätze und Pflichten der Mitglieder bei der Ausübung ihrer Mandate. Die Mitglieder handeln nur im öffentlichen Interesse und erlangen keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex – der 2017 aufgenommen wurde – gehen die Mitglieder keiner bezahlten gewerblichen Lobbytätigkeit nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union steht. Artikel 6 des Verhaltenskodex sieht Einschränkungen bezüglich der Bedingungen vor, unter denen ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben dürfen.

Im Verhaltenskodex wird eine Definition eines Interessenkonflikts geliefert (ein persönliches Interesse, das die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments ungebührlich beeinflussen könnte) und dargelegt, welche Schritte die Mitglieder in einem solchen Fall zu unternehmen haben. Nur wenn das Mitglied nicht in der Lage ist, einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt zu lösen, teilt es dies dem Präsidenten schriftlich mit. Ist ein solcher Interessenkonflikt aus der Erklärung des Mitglieds über seine finanziellen Interessen nicht ersichtlich, legt das betreffende Mitglied ihn ferner schriftlich oder mündlich offen, bevor es in der betreffenden Angelegenheit spricht oder abstimmt.

Zudem enthält der Verhaltenskodex detaillierte Vorschriften über die Erklärung der finanziellen Interessen. Die Mitglieder geben ihre Erklärung der finanziellen Interessen, die die geforderten präzisen Angaben (z. B. Berufstätigkeit, Tätigkeiten, Mitgliedschaften während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und derzeit, Beteiligungen, erhaltene Vergütungen und entsprechende Einkommenskategorie) enthalten muss, in eigener Verantwortung ab. Den Mitgliedern steht es frei, zusätzliche Informationen zu übermitteln. Die anfängliche Erklärung muss bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode abgegeben werden. Die Mitglieder müssen eine überarbeitete Erklärung am Ende des auf eine Änderung folgenden Monats einreichen.

Diese Offenlegungspflichten wurden durch die Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex ergänzt. Gemäß diesen Bestimmungen legen die Mitglieder umgehend ihre Teilnahme an Veranstaltungen offen, die von Personen oder Organisationen außerhalb einer offiziellen Delegation des Parlaments organisiert werden, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten oder die direkte Begleichung solcher Kosten von Dritten (mit Ausnahme bestimmter Kategorien: EU-Institutionen, Behörden der Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, politische Parteien usw.) übernommen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidenten alle Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, zu melden und zu übergeben. Zudem versagen sich die Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Ausübung ihres Mandats die Annahme jeglicher Geschenke, deren Wert 150 EUR übersteigt.

Die betreffenden Erklärungen sowie das Register der offiziellen Geschenke sind auf der öffentlichen Website des Europäischen Parlaments direkt zugänglich.

Sämtliche vorgenannten Offenlegungspflichten bezeugen das starke Engagement des Parlaments für Transparenz und Ethik. Der Verhaltenskodex beinhaltet ferner ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung seiner Bestimmungen.

Auf Ersuchen des Präsidenten des EP prüft der Beratende Ausschuss jeden mutmaßlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex, und der Präsident kann einen Beschluss über eine Sanktion fassen.

2 BERATENDER AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

2.1 Zusammensetzung

Der Beratende Ausschuss wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex gebildet.

Gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Verhaltenskodex ernennt der Präsident zu Beginn seiner Amtszeit fünf ständige Mitglieder aus den Mitgliedern des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses des Parlaments, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Die ständigen Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die der Präsident am 5. April 2017 ernannte, sind:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen),
- Mady DELVAUX (S&D, Luxemburg),
- Sajjad KARIM (ECR, Vereinigtes Königreich),
- Jean-Marie CAVADA (ALDE, Frankreich),
- Jiří MAŠTÁLKA (GUE, Tschechische Republik).

Der Präsident ernennt ferner zu Beginn seiner Amtszeit je ein Reservemitglied für jede nicht unter den ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vertretene Fraktion.

Dies sind:

- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland),
- Laura FERRARA (EFDD, Italien),
- Gerolf ANNEMANS (ENF, Belgien).

2.2 Vorsitz

Wie in Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Verhaltenskodex festgelegt, führt jedes Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz. Artikel 3 der Geschäftsordnung des Ausschusses besagt ferner, dass die Rotation grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder folgt, aus denen der Beratende Ausschuss besteht.

2018 amtierten folgende Mitglieder des Beratenden Ausschusses als Vorsitzende: Frau DELVAUX bis März, Herr KARIM von April bis September und Herr CAVADA ab Oktober. Das Mandat des letztgenannten Vorsitzenden endet im März 2019.

2.3 Sitzungen 2018

Im Jahr 2018 tagte der Beratende Ausschuss fünfmal.

Sitzungskalender 2018 des Beratenden Ausschusses

Dienstag, 23. Januar¹
Dienstag, 20. Februar²
Dienstag, 27. März³
Dienstag, 24. April⁴
Dienstag, 15. Mai⁵
Dienstag, 19. Juni⁶
Dienstag, 10. Juli⁷
Dienstag, 25. September⁸
Dienstag, 16. Oktober⁹
Dienstag, 20. November
Dienstag, 4. Dezember

2.4 Aufgaben

Der Beratende Ausschuss

- leistet Mitgliedern auf Anfrage Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex.

Wie in Artikel 7 Absatz 4 erster Unterabsatz des Verhaltenskodex festgelegt, gibt der Beratende Ausschuss Orientierungshilfe vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen. Das Mitglied, das dieses Ersuchen eingereicht hat, kann sich dann auf diese Orientierungshilfe stützen.

- bewertet mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex und berät den Präsidenten zu möglichen Maßnahmen.

Diese Bewertung erfolgt auf Ersuchen des Präsidenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 zweiter Unterabsatz und Artikel 8 des Verhaltenskodex.

¹ Aus organisatorischen Gründen wurde die Sitzung auf den 24. Januar verschoben.

² Diese Sitzung wurde abgesagt.

³ Diese Sitzung wurde abgesagt.

⁴ Aus organisatorischen Gründen wurde die Sitzung auf den 25. April verschoben.

⁵ Diese Sitzung wurde abgesagt.

⁶ Aus organisatorischen Gründen wurde die Sitzung auf den 21. Juni verschoben.

⁷ Diese Sitzung wurde abgesagt.

⁸ Diese Sitzung wurde abgesagt.

⁹ Diese Sitzung wurde abgesagt.

Besteht Anlass zu der Vermutung, dass ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben könnte, verweist der Präsident die Angelegenheit, wenn es sich nicht um einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Fall handelt, an den Beratenden Ausschuss. Der Beratende Ausschuss prüft die Umstände des behaupteten Verstoßes und kann das betroffene Mitglied anhören. Der Ausschuss gibt dem Präsidenten eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss.

Gelangt der Präsident unter Berücksichtigung dieser Empfehlung zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied tatsächlich gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, so fasst er einen begründeten Beschluss über eine Sanktion gemäß Artikel 166 der Geschäftsordnung.

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

2.5.1 Mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex

2018 wurde der Ausschuss vom Präsidenten mit zwei Fällen von möglichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex befasst, die insgesamt fünf Abgeordnete betrafen.

Die erste Befassung betraf ein Mitglied, das in ein Drittland gereist war und es versäumt hatte, innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist eine Erklärung über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen einzureichen. Eine entsprechende Erklärung war gemäß Artikel 6 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex erforderlich, da die Erstattung der Reise- und Unterkunftskosten von den staatlichen Organen eines nicht der EU angehörenden Landes übernommen wurde. Das betroffene Mitglied reagierte nicht auf zwei Schreiben des Präsidenten und reichte die geforderte Erklärung erst als Reaktion auf ein drittes Schreiben des Vorsitzes des Beratenden Ausschusses mit außergewöhnlicher Verzögerung ein. Das Mitglied lieferte dem Ausschuss keine zusätzlichen Erläuterungen. Der Beratende Ausschuss empfahl dem Präsidenten die Schlussfolgerung, dass das Versäumnis des betroffenen Mitglieds, innerhalb der in Artikel 8 der Durchführungsmaßnahmen vorgesehenen Frist eine Erklärung über die Teilnahme vorzulegen, ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex sei.

Schließlich befasste der Präsident den Beratenden Ausschuss mit einem Fall betreffend das Versäumnis von vier Mitgliedern, der Offenlegungspflicht bezüglich bestimmter Mitgliedschaften ohne Vergütung nachzukommen. Der Ausschuss wird diese Frage erst 2019 bewerten.

2.5.2 Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex

2018 erhielt der Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 erster Unterabsatz des Verhaltenskodex zwei offizielle Ersuchen um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex.

Im ersten Fall ersuchte das betroffene Mitglied um Orientierungshilfe bezüglich eines potenziellen Interessenkonflikts aufgrund der derzeitigen Aufgaben im EP und einer kürzlichen Stellenbewerbung eines Familienmitglieds. Der Beratende Ausschuss betonte, es

liege vorrangig in der Verantwortung des Mitglieds, die Existenz eines persönlichen Interesses zu bewerten und festzustellen, ob die Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Parlaments berührt werden könne, und jeder bestehende Interessenkonflikt sei von dem Mitglied umgehend unter Einhaltung der Grundsätze und Bestimmungen des Verhaltenskodex zu behandeln. Außerdem wies der Beratende Ausschuss darauf hin, dass der Konflikt, falls er nicht gelöst werden könne, in der Erklärung des Mitglieds über seine finanziellen Interessen offengelegt werden solle. Der Beratende Ausschuss wies erneut darauf hin, dass Mitglieder immer die Möglichkeit haben, von ihnen als notwendig erachtete zusätzliche Informationen in Abschnitt I ihrer Erklärung anzugeben.

Der zweite Fall betraf ein Ersuchen um Orientierungshilfe bezüglich eines potenziellen Interessenkonflikts aufgrund der derzeitigen Aufgaben eines Mitglieds im EP und der Akzeptanz einer gewählten Position als Vorsitz ohne Vergütung einer gemeinnützigen Organisation für die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmern mit einem bestimmten Drittland. In diesem Fall verwies der Beratende Ausschuss auf die geltenden Bestimmungen und empfahl dem Mitglied, entweder auf die von der Organisation angebotene Position zu verzichten oder die Mitgliedschaft in der für die Beziehungen zu dem betroffenen Drittland zuständigen Delegation aufzugeben.

Darüber hinaus hat das Sekretariat während des ganzen Jahres wie üblich die Mitglieder oder ihre Assistenten durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsmaßnahmen unterstützt.

2.5.3 Prüfung des Geltungsbereichs von Artikel 1 des Verhaltenskodex

Auf Ersuchen des Präsidenten prüfte der Ausschuss zudem, ob die allgemeinen Verhaltensgrundsätze auf Tätigkeiten in Verbindung mit Drittstaaten angewendet werden können, die von inoffiziellen Gruppierungen oder einzelnen Mitgliedern unternommen werden und in den Räumlichkeiten des Parlaments oder im Ausland stattfinden, was vor allem für Reisen auf Einladung ausländischer staatlicher Organe gilt, und die die Arbeit der Ausschüsse oder der interparlamentarischen Delegationen des Parlaments beeinträchtigen.

Der Beratende Ausschuss gelangte zu folgenden Schlussfolgerungen:

Bei Tätigkeiten in Drittstaaten, die im Rahmen der Ausübung des Mandats als Mitglied stattfinden, sollte jedes Mitglied in seinem Handeln durch Uneigennützigkeit, Integrität, Transparenz, Sorgfalt, Ehrlichkeit und mit Blick auf die Wahrung des guten Rufs des Parlaments geleitet sein. Jedoch ist im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob durch das Verhalten eines Mitglieds, das eine Beeinträchtigung der Arbeit des Parlaments und insbesondere seiner interparlamentarischen Delegationen dargestellt hat, der Ruf des Parlaments gefährdet und/oder gegen einen anderen allgemeinen Verhaltensgrundsatz verstoßen wurde.

In diesem Zusammenhang hob der Ausschuss hervor, dass die Mitglieder – abgesehen von den Ausnahmen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte – ihre Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen offenlegen müssen, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten ganz oder teilweise von Dritten übernommen wird.

2.5.4 Bewährte Verfahren

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses konnten einen Meinungsaustausch mit der Ethikbeauftragten der Nationalversammlung von Québec, Ariane Mignolet, führen.

3 TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodex muss ein neues Mitglied des Parlaments, dessen Mandat während der laufenden Wahlperiode beginnt, in eigener Verantwortung eine Erklärung über seine finanziellen Interessen innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt seines Mandats einreichen. 2018 reichten 21 von 23 neuen Mitgliedern ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen fristgemäß ein.

Außerdem sieht Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitglieder Änderungen, die ihre Erklärung beeinflussen, am Ende des auf eine Änderung folgenden Monats deklarieren müssen. Infolge dieser Verpflichtung wurden im Jahresverlauf 110 aktualisierte Erklärungen an den Präsidenten übermittelt.

Bis Ende Januar 2018 hatten alle Mitglieder ihre Erklärung über die finanziellen Interessen, auch wenn keine Änderungen zu verzeichnen waren, unter Verwendung des vom Präsidium nach der Überarbeitung der Geschäftsordnung angenommenen überarbeiteten Erklärungsformulars erneut eingereicht. Dies wurde vom Beratenden Ausschuss aufmerksam verfolgt, da die Erklärungen der Mitglieder, die es versäumten, bis 16. Juli 2017 ihre überarbeiteten Erklärungen über ihre finanziellen Interessen einzureichen, an diesem Datum ungültig wurden. Angesichts der Bedeutung des Themas unterbreitete der Beratende Ausschuss die Frage bis zur endgültigen Bereinigung regelmäßig dem Präsidenten und empfahl ihm, bestimmte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die gegenüber den betroffenen Mitgliedern ergriffen werden könnten.

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

In Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex sind die Bestimmungen eines Kontrollverfahrens niedergelegt, das von der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen durchzuführen ist.

Gemäß Artikel 4 des Verhaltenskodex geben die Mitglieder gegenüber dem Präsidenten in eigener Verantwortung eine Erklärung mit genauen Angaben ab. Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Angaben enthält, führt das Referat für die Verwaltung der Mitglieder der GD Präsidentschaft im Namen des Präsidenten zur Klärung eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch. Dem betreffenden Mitglied wird eine angemessene Frist eingeräumt, um zu reagieren. Wenn die vorgenommenen Klarstellungen als unzulänglich erachtet werden und der Fall durch die Prüfung nicht geregelt wird, entscheidet der Präsident über die weitere Vorgehensweise.

Im Verlauf des Jahres gilt das Kontrollverfahren gleichermaßen für neue Erklärungen neuer Mitglieder des Parlaments während der laufenden Wahlperiode oder geänderte Fassungen bereits bestehender Erklärungen.

4 SEKRETARIAT

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle nach Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex benannt. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Advisory.Committee@europarl.europa.eu

Europäisches Parlament
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern
60, rue Wiertz
PHS 07B022
B-1047 Brüssel
Belgien